

Bekanntmachung

Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe für die Stadt Geilenkirchen

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Grundlage für die Erstellung der jeweiligen Lärmaktionspläne sind in Nordrhein-Westfalen die durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) veröffentlichten Lärmkarten für Kommunen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Der militärische Flugplatz Teveren ist kein "Großflughafen" im Sinne der Lärmaktionsplanung. Daher werden Meldungen mit Bezug zum Fluglärm im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung nicht erfasst.

Für die Stadt Geilenkirchen besteht die Verpflichtung bis zum 18.07.2024 einen Lärmaktionsplan für die nachfolgenden, von der Lärmkartierung erfassten, Hauptverkehrsstraßen aufzustellen und zu beschließen:

- Bundesstraße B56 (gesamter Verlauf im Stadtgebiet),
- Landesstraße L42, Berliner Ring zwischen Kreisverkehr Sittarder Straße und Kreisverkehr Heinsberger Straße / Landstraße,
- Landesstraße L47 (ehem. B56), Karl-Arnold-Straße zwischen Anschluss B56 und Stadtgrenze zu Gangelt
- Landesstraße L164 (ehem. B221) zwischen Anschluss B56 und Stadtgrenze zu Übach-Palenberg

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Im ersten Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Geilenkirchen auf einer Online-Plattform des Landes Nordrhein-Westfalen für Beteiligungen der Öffentlichkeit dargestellt und Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, in der Zeit vom 01.12.2023 bis zum 05.01.2024 eigene Hinweise zur Lärmbelastung in Geilenkirchen mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen mit Hinweisen zu Problemsituationen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lärmsituation wurde nunmehr der Entwurf des Lärmaktionsplans mit Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung erstellt. Dieser wurde in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 09.04.2024 vorgestellt.

Nun erfolgt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, in der Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans und zu den darin enthaltenen vorgeschlagenen Maßnahmen abgegeben werden können. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Die Beteiligung zum Lärmaktionsplan der Stadt Geilenkirchen erfolgt über das Online-Portal „Beteiligung NRW“. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt Herr Jochen Tichelbäcker (Tel.-Nr. 02451 / 629-234) und Herr Thomas Reinecke (Tel.-Nr. 02451 / 629-236).

Über den nachfolgenden Link können Hinweise mitgeteilt werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/geilenkirchen/beteiligung/themen/1006478>

Die zweite Beteiligungsphase beginnt am 20.04.2024 und endet am 24.05.2024.

Geilenkirchen, 10.04.2024

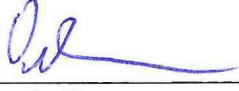

i. V.



Scholz
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom 18.04.2013 in der z.Z. geltenden Fassung.

Aushang:	Datum:	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: 12.04.24	Unterschrift:  i. A.
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.